BUNDESKANZLERAMT OSTERREICH

GZ ● BKA-920.752/0012-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL ● III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER ● FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL ● SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON ● +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN ● BMJ-S578.029/0002-IV 3/2015

Bundesministerium für Justiz Museumstraße 7 1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015) Versendung zur Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBI. II Nr. 245/2011 idF BGBI. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren

 Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Zielformulierung:

Ad Ziele 1 und 3: Mit Hilfe der Zielformulierung soll die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Wirkung abgebildet werden. Im Sinne der Verständlichkeit und in Hinblick auf die Veröffentlichung der Daten im *Bericht über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung* sollte auf die Anführung von Gründen und Maßnahmen, das Ziel betreffend, im Rahmen der Zieldefinition verzichtet werden. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob diesbezügliche gekürzte Fassungen (z.B. "Verbesserung der Rechtsstellung von Opfern im Strafverfahren") möglich sind.

Ad Ziel 2: Mit Hilfe einer Zielformulierung soll die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Wirkung abgebildet werden. Die vorliegende Zielformulierung "Verankerung einer gesetzlichen Grundlage (…)" beschreibt in diesem Zusammenhang eher eine Maßnahme. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine verstärkt auf eine externe Wirkung ausgerichtete Formulierung des Zieles, welche an den Inhalten des Regelungsvorhabens und den damit intendierten Wirkungen ansetzt, möglich ist.

Ad Ziele 1 und 3:

Die Verwendung von Indikatoren soll dazu dienen, die tatsächliche Zielerreichung messbar bzw. überprüfbar zu machen. In der gegenständlichen WFA sind bei den Zielen 1 und 2 mehrere Meilensteine angeführt (siehe auch unten "Anregungen und sonstige Anmerkungen"). Ausgangszustand und Zielwert weisen jedoch nicht bei jedem Meilenstein einen identen Bezugsrahmen auf. Eine Überprüfbarkeit im Rahmen der Evaluierung scheint daher nur bedingt möglich zu sein. Zur Herstellung der Überprüfbarkeit und zur Gewährleistung einer künftigen Visualisierbarkeit im Bericht über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung wird empfohlen, die Meilensteine zu überprüfen und den jeweiligen Ausgangs-/Zielzustand anzupassen.

Maßnahmenformulierung:

Ad Maßnahmen 1, 2 und 3: Inhaltlich decken sich die Meilensteine der Maßnahmen mit jenen der zugeordneten Ziele, wodurch eine erhöhte Transparenz der Überprüfung der Zielerreichung nicht zu erwarten ist. Es wird daher im Sinne der Relevanz empfohlen zu

- 3 -

prüfen, ob das Erreichen der gewünschten Wirkung auch durch andere Indikatoren messbar gemacht werden kann.

Anregungen und sonstige Anmerkungen:

Ad Ziele 1 und 2: Werden mehrere Meilensteine zur Überprüfung eines Zieles oder einer Maßnahme angeführt, wird angeregt, im WFA-IT-Tool die Möglichkeit zu nutzen, mehrere Indikatoren getrennt anzuführen und auf eine Anführung aller Meilensteine innerhalb eines Datenfeldes zu verzichten.

Ad Ziele 1, 2 und 3: Hinsichtlich einer strukturierten Evaluierung im Jahr 2020 sollte darauf geachtet werden, dass nur Kennzahlen relevante Angaben im Bereich "Wie sieht Erfolg aus" angeführt werden. Im Bereich "Beschreibung des Ziels" steht ausreichend Platz für übrige Angaben zur Verfügung. Es wird daher angeregt, die diesbezüglichen Angaben aufs Wesentliche zu beschränken.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

25. November 2015 Für den Bundeskanzler: LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt

on 4 Signaturwert	3 係別で見た体性に診めまではいる。 またい では、 この では、 こ	
BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-25T14:21:01+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	